

**KrWG; UVPG;**

Erdaushubdeponie der Brutscher GmbH & Co. KG, Am Gstad 1, 87561 Oberstdorf, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 764 (TF), Gmkg. Schöllang, Markt Oberstdorf

Antrag auf Erweiterung und Verlängerung der Erdaushubdeponie für Verfüllmaterial bis zu den Zuordnungswerten Z 1.2 nach Eckpunktepapier

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Fa. Brutscher GmbH & Co. KG, Am Gstad 1, 87561 Oberstdorf, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung für den Betrieb der Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Fl.-Nr. 764, Gmkg. Schöllang, Markt Oberstdorf bis zum 31.12.2035 und zugleich die Erweiterung des Plangebiets um ca. 1.800 m<sup>2</sup>. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der Ablagerung des Bodenaushubs in Zusammenschau mit dem konkreten Standort nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, die nach Beendigung der Auffüllung rekultiviert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Hannes Linder

SG 22.1-176/4.1-074-Li